

BEDAUERN

Den „wissenschaftlichen Dialekt, den viele der Kollegen nicht verstehen“, bedauert ein Leser an dem Beitrag „Integrierte Gesamthochschule – Stätte kritischer Reflexion“ in Heft 11/1973.

Sprache der Wissenschaft

Wer von den zigtausend Praktikern der Bundesrepublik, denen allwöchentlich das Ärzteblatt auf den Tisch flattert, hat schon Zeit oder auch nur Lust, einen Aufsatz wie oben mit Gewinn zu lesen. Selbst mit Dudens Hilfe habe ich nicht alles verstehen können – auch als alter Humanist nicht – aber vielleicht bin ich – nach fast 40 Berufsjahren – dafür zu alt oder verkalkt. Was einem da an Wortgeklänge geboten wird, ist überwältigend. Was gibt es nur alles für Emanzipationen: naturale, soziale und schließlich – ganz schlicht – gesellschaftliche. Schade, daß ein gutes, fremdwortarmes Deutsch sich nicht mehr als Sprache der Wissenschaft zu eignen scheint. Ein Autor soll bzw. will doch gelesen und verstanden werden. Spricht oder schreibt er aber in einem eigenen wissenschaftlichen Dialekt, den viele der Kollegen nicht verstehen, ist seine Arbeit von geringem Informationswert. Das muß mal gesagt werden.

Dr. L. Pauldrach
73 Esslingen
Beethovenstraße 35

Der Autor des so angesprochenen Beitrages schreibt dazu:

Schlechter Kompromiß

Ich kann dem Herrn Kollegen L. Pauldrach aus Esslingen nur recht geben. Der Text ist für jemanden, der nicht in der wissenschaftstheoretischen Gesamtdiskussion steht, schwer verständlich. Es war sicherlich ein schlechter Kompromiß, auf möglichst engem Raum möglichst viel zu bringen.

Dr. med. H. U. Feldmann
433 Mülheim/Ruhr
Lindenhof 39 a

Reform des Tierschutzrechts

Vorschriften über Versuche an lebenden Tieren

Zweite Fortsetzung

V. Durchführung von Tierversuchen (Fortsetzung)

2. Tierärztliche Untersuchung nach dem Versuch

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 6 ist nach Abschluß eines Versuches jeder hierbei verwendete und überlebende Einhufer, Paarhufer, Affe, Halbaffe, Hund sowie jede verwendete und überlebende Katze und jedes verwendete und überlebende Kaninchen unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen. Der Bundesrat wünschte hier einen Zusatz, nach dem diese Vorschrift nicht gelten sollte, wenn der Versuch offensichtlich keine Schmerzen, Leiden oder Schäden eines Tieres zur Folge haben würde.

Die Bundesregierung begründete ihre Ablehnung dieses Vorschlages damit, daß bei Tieren der aufgeführten Gattungen durch tierärztliche Untersuchung festgestellt werden soll, ob an ihnen durch ihre Verwendung zu Versuchen Schmerzen, Leiden oder Schäden entstanden sind. Auch wenn Tiere dieser Gattungen nur zu sogenannten Routineversuchen herangezogen werden, die vielfach zunächst ohne offensichtliche Reaktion ablaufen, ist nach Ansicht der Bundesregierung davon auszugehen, daß im Zuge der Versuche im Organismus der Tiere unvermeidbare Veränderungen verursacht werden, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier einhergehen. Bereits die Feststellung solcher Veränderungen muß die Weiterverwendung eines Tieres ausschließen. Die Beobachtung dieser Entwicklung will die Bundesregierung – und, ihr folgend, der Gesetzgeber – nur Per-

sonen zugestehen, die auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage sind, insbesondere die tierartspezifischen anatomischen und physiologischen Gegebenheiten in Verbindung mit toxikologischen und anderen belastenden Einwirkungen im Rahmen des Versuchs zu beurteilen. Dazu ist nach der Ansicht des Gesetzgebers auf Grund seiner Ausbildung und Erfahrung nur ein Tierarzt befähigt.

3. Besondere Aufzeichnungen über Hunde und Katzen

Da Hunde oder Katzen erfahrungsgemäß von Händlern oft formlos im Land aufgekauft werden, enthält § 9 Absatz 3 Zusatzvorschriften für die Aufzeichnung des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers so erworbener Tiere.

4. Fachkunde bei Impfungen und Blutentnahmen usw.

Gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 gelten für die Tierversuche nach § 8 Absatz 6 die Absätze 1 bis 3 des § 9 entsprechend. Hier handelt es sich um die nicht genehmigungspflichtigen Tierversuche, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Anordnungen durchzuführen sind, sowie um Impfungen, Blutentnahmen und sonstige Maßnahmen diagnostischer Art an lebenden Tieren, wenn sie nach bereits erprobten oder staatlich anerkannten Verfahren vorgenommen werden und der Verhütung, Erkennung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden der Menschen oder Tiere, der Erkennung der Schwangerschaft oder

Reform des Tierschutzrechts

Trächtigkeit oder der Gewinnung oder Prüfung von Seren oder Impfstoffen dienen.

Auch diese nicht genehmigungspflichtigen Versuche sind also den Bestimmungen über die schonende Durchführung des Versuches, über die Beschränkung der Versuchszahlen und der Auswahl der Tiere, über das Verbot fortgesetzter schwerer Eingriffe, über die tierärztliche Untersuchung nach jedem Versuch sowie über die Aufzeichnungspflicht unterworfen. Darüber hinaus dürfen diese Maßnahmen nur von Personen vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Dieser zweite Satz wurde § 9 Absatz 4 auf Vorschlag des Bundesrates angefügt, nach dessen Ansicht die genannten Maßnahmen praktische Kenntnisse und Erfahrungen – auch bei Impfungen und Blutentnahmen – voraussetzen.

Durch die Erweiterung der Vorschrift wird zum Beispiel auch erreicht, daß Impfungen und Blutentnahmen bei Tieren von geschultem Personal durchgeführt werden; dadurch werden unnötige Schmerzen und Schäden bei den Tieren vermieden.

VI. Eingriffe zu Ausbildungszwecken

§ 10

(1) § 5 Abs. 1 Satz 2 und die §§ 6 und 8 sind nicht anzuwenden bei Eingriffen oder Behandlungen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und an Tieren im Rahmen

1. einer Ausbildung oder Fortbildung an einer Hochschule oder einer staatlichen wissenschaftlichen Einrichtung oder

2. einer Ausbildung für Heilhilfsberufe oder für naturwissenschaftliche Hilfsberufe

vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt § 7 entsprechend.

(2) Eingriffe oder Behandlungen nach Absatz 1 müssen unter Auf-

sicht eines verantwortlichen Leiters durchgeführt werden. Dieser muß die erforderlichen Fachkenntnisse haben und bei operativen Eingriffen an Wirbeltieren über eine abgeschlossene Hochschulbildung der Veterinärmedizin, der Medizin oder der Biologie verfügen; sonstige Eingriffe oder Behandlungen können auch unter der Leitung anderer Personen durchgeführt werden, die über eine abgeschlossene naturwissenschaftliche Hochschulbildung verfügen und die erforderlichen Fachkenntnisse haben. Soweit die Eingriffe oder Behandlungen nicht Versuche sind, gilt § 9 entsprechend.

Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus- und Fortbildungstätigkeit an wissenschaftlichen Hochschulen usw. sind unentbehrlich. Sie werden seit jeher unter besonderer Sorgfalt und Sachkunde vorgenommen. Demgemäß können sie nach Meinung des Gesetzgebers von den besonderen Beschränkungen, wie sie sonst für Versuche an Tieren zu fordern sind, freigestellt werden. Eine fachkundige Durchführung ist jedoch auch hier gefordert. Die Grundsätze der Überwachung, wie sie auch bei Tierversuchen geregelt ist, gelten hier entsprechend.

1. Umfang der Befreiung

Auf die in § 10 Absatz 1 Satz 1 genannten Eingriffe und Behandlungen sind nicht anzuwenden:

- a) § 5 Absatz 1 Satz 2 (Betäubung warmblütiger Wirbeltiere nur durch Tierärzte);
- b) § 6 (verbotene Eingriffe) – siehe oben unter II.;
- c) § 8 (Genehmigungspflicht für Versuche an Wirbeltieren) – siehe oben unter IV.

2. Anzeigepflicht

Soweit die Eingriffe und Behandlungen nicht Versuche sind, gilt gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 § 9 entsprechend. Das bedeutet unter anderem, daß für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Absatz 1

Nummern 1 bis 6 der Leiter des Vorhabens oder sein Stellvertreter verantwortlich sind und die zuständige Behörde die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen hat. Diese Überwachung setzt jedoch eine Anzeigepflicht nach § 7 (siehe oben unter III.) voraus, die durch Anfügung des zweiten Satzes in § 10 Absatz 1 auf Vorschlag des Bundesrates begründet wurde.

3. Ausbildung der Heilhilfsberufe

Die Befreiungsvorschrift des § 10 Absatz 1 war nach dem Regierungsentwurf in Nr. 2 auf die Ausbildung für veterinärmedizinische oder medizinische Heilhilfsberufe oder für naturwissenschaftliche Hilfsberufe ausgerichtet. Die endgültige Fassung („Ausbildung für Heilhilfsberufe oder für naturwissenschaftliche Hilfsberufe“) beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, nach dessen Ansicht die Ausnahmenvorschrift auch für die Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistenten gelten muß.

□

§ 11 regelt den Tierhandel und unterwirft die Aufnahme dieser gewerbsmäßigen Tätigkeit – mit bestimmten Ausnahmen für Landwirtschaft und Züchter – sowie die Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebes und Personen, die gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen, einer Anzeigepflicht. Der Bundestag hat dem Entwurf eine Bestimmung angefügt, nach der ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten Tiere an Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht verkauft werden dürfen. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß Kinder gegen den Willen ihrer Erziehungsberechtigten ein Tier erwerben, dessen tierschutzgerechte Unterbringung und Wartung infolge des Widerstandes der Erziehungsberechtigten gegen den Erwerb nicht gewährleistet ist.

● Wird fortgesetzt